

# B E T

Energie. Weiter denken



## NEWSLETTER

für Netzbetreiber Nr. 02-2017

### **Strategie Stromnetze, Netzflexibilität, Energiestrategie 2050, Smart Metering, Kostenrechnung 2018**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Themen haben wir für Sie zusammengestellt und mit Expertenwissen kommentiert:

[Strategie Stromnetze: Nationalrat stimmt zu und gliedert Vorlage zur Wasserkraft aus Netzflexibilität: dena-Netzflexstudie zur markt- und netzorientierten Nutzung von Flexibilitäten](#)

[Energiestrategie 2050: Wichtige Weichenstellung für Netzbetreiber](#)

[Smart Metering: Wie weiter nach Vernehmlassung?](#)

[Kostenrechnung 2018: EICom setzt Fokus auf die Deckungsdifferenzen](#)

#### **Treten Sie mit uns in Kontakt!**

Wir stehen Ihnen für einen Austausch zu den Themen sowie für Ihre Fragen und Anregungen jederzeit unter 062 751 58 94 oder per Email unter [info@bet-suisse.ch](mailto:info@bet-suisse.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruss aus Zofingen

**B E T Suisse AG**

Dr. André Vossebein | Geschäftsführer B E T Suisse AG

M +41 79 176 50 37

E [andre.vossebein@bet-suisse.ch](mailto:andre.vossebein@bet-suisse.ch)

**BET** Suisse AG

Junkerbifangstrasse 2 | 4800 Zofingen

T +41 62 751 58 94 | F +41 62 751 60 93

---

## **Strategie Stromnetze: Nationalrat stimmt zu und gliedert Vorlage zur Wasserkraft aus**

Das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) soll neue gesetzliche Rahmenbedingungen für die Netzentwicklung schaffen. Das Ziel ist die rechtzeitige und bedarfsgerechte Entwicklung der schweizerischen Stromnetze zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit. Hauptaugenmerk der Vorlage ist es, die **Verfahren zu beschleunigen** (nur noch 4 bis 8 Jahre, anstatt 5 – 13 Jahren) sowie die **Kosten im Griff zu behalten**. Dabei soll nach dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) vorgegangen werden.

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) hat die Stromnetzstrategie (16.035) im März 2017 vorberaten und ist weitgehend dem Ständerat gefolgt. Leitungen mit einer Nennspannung von unter 220 kV sollen **grundsätzlich als erdverlegte Kabel** ausgeführt werden, sofern dies betrieblich und technisch möglich ist und ein bestimmter Mehrkostenfaktor nicht überschritten wird. Eine Mehrheit war der Ansicht, dass dieser Faktor 3.0 betragen soll. Eine Minderheit sprach sich für den Mehrkostenfaktor 2.0 aus. Der Nationalrat ist in der Debatte vom 29.05.2017 nun ebenfalls mehrheitlich dem Bundesrat resp. Ständerat gefolgt. Wieviel mehr die Erdleitung kosten darf, legt der Bundesrat fest, doch ist im Gesetz eine Obergrenze verankert. Demzufolge darf die Erdleitung höchstens dreimal mehr kosten als die Freileitung. Allerdings will er zusätzliche Kriterien im Gesetz verankern, die bei der Bestimmung des Mehrkostenfaktors berücksichtigt werden sollen. Darunter fallen die allfälligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit sowie auf die Netznutzungsentgelte.

Ob die **Betriebs- und Kapitalkosten** intelligenter Mess- und Steuersysteme den Netzkosten angerechnet werden können, bleibt umstritten. Der Bundesrat und der Ständerat wollen sie zu den anrechenbaren Kosten zählen, der Nationalrat hat dies in einer knappen Abstimmung abgelehnt. Ausserdem hat der Nationalrat einem Antrag zugestimmt, dass der Verkauf und die Installation von intelligenten Messsystemen nicht den Netzbetreibern vorbehalten sind. Begründet wurde dies von Antragsteller Nantermod mit der Tatsache, dass im Messwesen nicht noch ein zusätzliches Monopol geschaffen werden soll. Würde dieser Gesetzesartikel jedoch so bestehen bleiben, so käme dies einer **Liberalisierung des Messwesens** durch die parlamentarische Hintertür gleich.

Das eigentliche sachfremde Thema der Stützung der einheimischen **Wasserkraft** mit Übergangslösungen resp. die vom Ständerat vorgeschlagene Streichung des Art. 6 Abs. 5 StromVG wurde nun aus der Strategie Stromnetze entfernt. Der Nationalrat will keine Schnellschüsse, sondern zuerst die möglichen Auswirkungen genauer überprüfen. Ein entsprechender Antrag zur Trennung der Vorlage wurde darum deutlich gutgeheissen,

damit diese Diskussion in die Debatte über das künftige Marktdesign resp. über die zusätzliche Förderung der einheimischen Wasserkraft überführt werden kann. Die Auslegeordnung zur zukünftigen Gestaltung des Marktes muss durch den Bundesrat bis 2019 vorgenommen werden.

Weitere Informationen und einen Gesamtüberblick über die aktuelle und die mögliche künftige Regulierung erhalten Sie beim Vereon Intensivkurs „Regulierungsupdate 2017 – Praxiswissen für Energieversorgungsunternehmen – Regulierung Netz und Energie“, der am 8. Juni 2017 in Baden stattfinden wird.

Informationen und Anmeldung unter: <http://www.vereon.ch/rus>

Ihre Ansprechpartner

**Ueli Betschart** | E [ueli.betschart@bet-suisse.ch](mailto:ueli.betschart@bet-suisse.ch) | T +41 62 751 58 94

**Dominik Rohrer** | E [dominik.rohrer@bet-suisse.ch](mailto:dominik.rohrer@bet-suisse.ch) | T +41 62 751 58 94

---

## **Netzflexibilität: dena-Netzflexstudie zur markt- und netzorientierten Nutzung von Flexibilitäten**

Wie ein **netz- und marktorientierter Einsatz von Speichern** und anderen Flexibilitätsoptionen in Einklang gebracht und hierdurch Netzausbau vermieden werden kann, ist Inhalt einer Studie für die Deutsche Energie Agentur (dena). Die Studie wurde von B E T gemeinsam mit der Bergischen Universität Wuppertal und der Anwaltskanzlei BH&W für die dena erstellt. In der Studie wurde herausgearbeitet, welche Massnahmen auf technischer und regulatorischer Ebene für eine erfolgreiche Umsetzung erforderlich sind.

„Nach unseren Ergebnissen, unter anderem aus der nun abgeschlossenen dena-Netzflexstudie, sind es relativ wenige Situationen, in denen markt- und netzorientierter Flexibilitätseinsatz überhaupt in einem Konflikt stehen“, so Dominic Nailis, B E T-Berater und einer der Autoren der Studie. Diese seltenen Konflikte müssen aber sicher – also verlässlich – aufgelöst werden, um ineffizienten Netzausbau zu vermeiden. Ein zukünftiger regulatorischer Rahmen sollte daher den unterschiedlichen Anforderungen der Netznutzer an die Verfügbarkeit einer Netznutzung Rechnung tragen und differenzierte Netznutzungsprodukte anbieten.

Hierfür sieht die B E T **vier zentrale Ansatzpunkte**:

Erstens sollte künftig zwischen **flexiblen und nicht flexiblen Verbrauchern** bzw. Einspeisern unterschieden werden. Denn nicht jeder Netznutzer hat Flexibilitäten anzubieten.

Zweitens sollte dem flexiblen Netznutzer die **Wahlmöglichkeit** gegeben werden, ob er eine uneingeschränkte, unbedingte Netznutzung, also ein tatsächlich in jeder Minute des Jahres verfügbares Netz, auch tatsächlich benötigt. Viele flexible Netznutzer sind zu einer netzverträglichen Fahrweise bereit, d.h. sie können mit geringen netzbedingten Einschränkungen – einer bedingten Netznutzung - durchaus leben und dadurch eigen verursachte Netzprobleme vermeiden.

Drittens sollen Netznutzer angeregt werden, ihre **Flexibilität netzdienlich einzusetzen**, indem sie mit ihrer Fahrweise den Netzbetreiber unterstützen, durch andere Netznutzer verursachte Netzprobleme zu beseitigen.

Viertens muss der Netzbetreiber schliesslich technisch und rechtlich in die Lage versetzt werden, die **flexiblen Netznutzer** mit bedingter Netznutzung im Bedarfsfall auch **abzuregeln**. Nur so kann er diese Flexibilität verlässlich einplanen. Hierzu bedarf es

einer Netzertüchtigung (in Richtung Smart Grid) und ggf. einer Anpassung des rechtlichen Rahmens.

Die Erkenntnisse der Studie sind auch **relevant für** die Herausforderungen im **Schweizer Netz**. Die Studie liefert einen wichtigen Diskussionsbeitrag für die Klärung der Rollen der verschiedenen Marktakteure im Hinblick auf die Nutzung von Flexibilitäten. Durch die Wahl einer unbedingten oder bedingten Netznutzung wird festgelegt, wer in welcher Situation Zugriff auf die Flexibilität hat und über Ihren Einsatz entscheidet. Auf Basis dieser Grundüberlegung können die verschiedenen Abteilungen der Unternehmen, insbesondere Vertrieb und Netz schon heute Grundprinzipien ihres Zusammenwirkens im Smart Grid festlegen und Erfahrungen hiermit sammeln. Die Studie ist über diesen [Link](#) kostenlos abrufbar.

Ihr Ansprechpartner

Andre Vossebein | E [andre.vossebein@bet-suisse.ch](mailto:andre.vossebein@bet-suisse.ch) | T +41 62 751 58 94

---

## **Energiestrategie 2050: Wichtige Weichenstellung für Netzbetreiber**

Im ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050, das am 21. Mai 2017 vom Stimmvolk angenommen wurde, sind einige Gesetzesartikel verabschiedet worden, die eine einigermassen hohe Relevanz für Verteilnetzbetreiber aufweisen.

Als erstes ist der **Eigenverbrauch** zu nennen. Im verabschiedeten Energiegesetz wurden die bestehenden Vorgaben zum Eigenverbrauch, insbesondere zum Zusammenschluss von Eigenverbrauchsgemeinschaften, ergänzt. Detaillierte Informationen und mögliche Auswirkungen dazu finden Sie in unserem [Factsheet Eigenverbrauch](#).

Weitere Gesetzesartikel betreffen die **intelligente Steuerung von Flexibilitäten** in Verteilnetzen (Art. 17b StromVG). Dabei geht es inhaltlich insbesondere darum, dass Flexibilität besser ins bestehende Stromversorgungsgesetz (StromVG) eingebettet wird. Flexibilitäten sollen im Grundsatz einen monetären Wert erhalten. Zudem soll ein Vorrecht zur Steuerungen von Geräten bei Verbrauchern und Produzenten bestehen. Präzisierungen werden wiederum in den Verordnungen zu finden sein. Zu guter Letzt widmen wir den [intelligenten Messsystemen](#), einen eigenen Abschnitt in diesem Netznewsletter.

Die oben erwähnten weitergehenden Vorgaben und Details in den aus Netzsicht relevanten Themen werden im Gesetz meist an den Bundesrat delegiert, so dass den Verordnungen ein grösseres Gewicht zukommt. Damit das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 bereits am 1. Januar 2018 in Kraft treten kann, lagen die entsprechenden Verordnungen ebenfalls schon als Entwurf vor (siehe [BET Netznewsletter 01 / 2017](#)).

Die Vernehmlassungsfrist ist am 8. Mai 2017 abgelaufen, der dazugehörige Abschlussbericht liegt allerdings noch nicht vor. Gemäss Aussagen des BFE sind über 1.000 Stellungnahmen eingetroffen, die wie so oft das ganze Spektrum der Möglichkeiten abdecken. Die Verwaltung wird nun diese Antworten sichten und aufbereiten, so dass sich der Bundesrat **Ende Sommer** mit den angepassten Verordnungen befassen können sollte.

Haben Sie Fragen oder Anregungen?

Ihre Ansprechpartner

## Smart Meter: Wie weiter nach der Vernehmlassung?

Im neuen Energiegesetz (EnG) kann der Bundesrat gemäss Art. 17a Abs. 2 EnG Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher machen und Netzbetreiber verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Installation zu veranlassen

Eine **erste Sichtung** der öffentlich zugänglichen Antworten auf die Vernehmlassung zeigt, dass die Zustimmung oder Ablehnung entlang den Diskussionslinien des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 verläuft. Wer für die Förderung dezentrale Produktionsformen ist, begrüsst den Einsatz von intelligenten Zählern im Grundsatz. Der flächendeckende Rollout von Smart Metern innerhalb der vorgeschlagenen 7 Jahre wird teilweise als kritisch betrachtet, nicht zu Letzt wegen der hohen Investitions- und Betriebskosten. Aufgrund der gegenwärtigen politischen Mehrheiten rechnen wir mit einem **flächendeckenden Rollout in absehbarer Zukunft**.

Damit Sie eine optimale Entscheidung treffen können, empfehlen wir Ihnen, alle im Zusammenhang mit dem Rollout relevanten Aspekte zu untersuchen. Die konkrete **Rollout-Planung** zum Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen braucht ausreichend Vorlaufzeit und ist am Ende entscheidend für die Optimierung der Wirtschaftlichkeit. Nur durch eine unternehmensindividuelle **Rollout-Strategie** in Kombination mit einem entsprechenden Wirtschaftlichkeitsnachweis können Sie die Herausforderungen effizient umsetzen. Neben den technischen Aspekten müssen Sie bei Ihrer Rollout-Strategie auch vertriebliche und wettbewerbliche Aktivitäten berücksichtigen, unter anderem bei der Entwicklung innovativer Vertriebsprodukte und bei der Kommunikationsstrategie gegenüber Endkunden.

Wir unterstützen Sie mit einer unternehmensindividuellen Wirtschaftlichkeitsbewertung über den Rollout-Zeitraum und beraten bei der Entwicklung ihrer Rollout-Strategie. Unser „Quick Check Smart Metering“ zeigt den **Handlungsbedarf** individuell auf, zum Beispiel in Bezug auf Regulierungsvorgaben, Technologie, Umgang mit Zusatznutzen (Datenschutz) und benötigten Personalressourcen.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Ansprechpartner

## Kostenrechnung 2018: EICom setzt Fokus auf die Deckungsdifferenzen

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom führt in diesen Wochen ihre jährlichen Informationsveranstaltungen durch. Dabei haben sie angekündigt, bei der Kostenrechnung 2018 verstärkt auf **korrektes Ausfüllen der Deckungsdifferenzen** (Formular 3.2) zu achten. Denn es wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass zahlreiche Verteilnetzbetreiber die Formulare über die Deckungsdifferenzen nicht korrekt

ausfüllen. Üblicherweise werden hohe Beträge über drei aufeinanderfolgende Rechnungsperioden verteilt.

Wir unterstützen seit mehreren Jahren Versorgungsunternehmen bei der Kostenrechnung der Tarife für Netzbetreiber. Wir erledigen individuell mit dem Kunden vereinbart den Gesamtprozess von der Aktualisierung der Anlagenbuchhaltung, über die Kostenrechnung (Costing) und die Optimierung der zurechenbaren Kosten bis zur Kostenwälzung pro Netzebene.

Gerne unterstützen wir Sie zusätzlich beim korrekten Ausfüllen resp. bei der Überprüfung der Deckungsdifferenzen. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Ihre Ansprechpartner

**Ueli Betschart** | **E** [ueli.betschart@bet-suisse.ch](mailto:ueli.betschart@bet-suisse.ch) | **T** +41 62 751 58 94

---

### **Verantwortlicher Herausgeber**

---

**BET** Suisse AG • Geschäftsführer: Dr. André Vossebein und Beat Grossmann • Junkerbifangstrasse 2 • 4800 Zofingen • Telefon +41 62 751 58 94 • Telefax +41 62 751 60 93 • [www.bet-suisse.ch](http://www.bet-suisse.ch) • [info@bet-suisse.ch](mailto:info@bet-suisse.ch) •



### **Redaktion**

---

**Ueli Betschart** | **E** [ueli.betschart@bet-suisse.ch](mailto:ueli.betschart@bet-suisse.ch) | **T** +41 62 751 58 94

Gerne nehmen wir weitere Interessenten in unseren Verteiler auf. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 (0)62 751 58 94 oder auf dem Postweg erreichen.